

## Verlagsbeteiligung bei der VG WORT

Hinweise für Verlage (Stand: November 2017)

### 1. Einleitung

Die Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der VG WORT wurde im Jahr 2017 grundlegend neu geregelt. Anlass hierfür waren eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem April 2016 (Az I ZR 198/13 – „Verlegeranteil“) und die Einführung von §§ 27 Abs. 2, 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Die neuen Regelungen finden sich im Verteilungsplan der VG WORT in der Fassung vom 20. Mai 2017 (abrufbar unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) unter der Rubrik „Publikationen / Dokumente“) und kommen erstmals für die Ausschüttungen im Jahr 2018 (für 2017) zur Anwendung. Ob und in welchem Umfang Verlage Ausschüttungen von der VG WORT erhalten können, hängt zukünftig von verschiedenen Faktoren ab:

- Unverändert ist die Voraussetzung, dass der jeweilige Verlag grundsätzlich einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben muss (im Bereich „METIS (Texte im Internet)“ gilt dies jedoch erst ab dem 2. Juni 2018 für die Ausschüttung im Jahr 2019)
- Keine wesentlichen Änderungen gibt es bei der Beteiligung von Verlagen an sog. ausschließlichen Nutzungsrechten (s. unter 2.)
- Vollständig neu geregelt ist hingegen die Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen (s. unter 3).

Mit diesem Merkblatt möchte die VG WORT Verlage informieren, unter welchen Voraussetzungen sie zukünftig an den Ausschüttungen der VG WORT partizipieren können.

### 2. Ausschließliche Nutzungsrechte

Ausschließliche Nutzungsrechte oder sog. „Erstrechte“ nimmt die VG WORT nur in geringem Umfang wahr. Ausschüttet werden in diesem Bereich Einnahmen aus Lizenzen, welche die VG WORT gegenüber Nutzern erteilt. Die wesentlichen Fälle hierfür sind z.B. das Kleine Senderecht (§ 1 Nr. 9 Wahrnehmungsvertrag („WV“)), die öffentliche Wiedergabe von Werken im Hörfunk oder Fernsehen (§ 1 Nr. 5b WV), das Vortragsrecht (§ 1 Nr. 10 WV) sowie das Recht der Kabelweitersendung von filmunabhängig vorbestehenden Werken (z.B. Romanverfilmungen, § 1 Nr. 14 WV).

Nach § 3 Abs. 2 des Verteilungsplans werden Einnahmen aus ausschließlichen Nutzungsrechten stets nach festen Anteilen zwischen Urhebern und Verlagen aufgeteilt. Verlage erhalten hierbei eine eigenständige Ausschüttung unabhängig von derjenigen Ausschüttung, welche die VG WORT an Urheber vornimmt. Die Verteilung entspricht damit derjenigen Praxis, die bereits vor der BGH-Entscheidung „Verlegeranteil“ bestand.

### 3. Gesetzliche Vergütungsansprüche

Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen (§ 63a UrhG) haben Verlage nach derzeitigem Recht keinen originären Anspruch gegenüber der VG WORT, an den entsprechenden Einnahmen beteiligt zu werden. Betroffen davon sind insbesondere die Ausschüttungen der VG WORT in den Bereichen **Wissenschaft, Bibliothekstantien, METIS, Presse, Kopienversand, Schulbuch und die Geräte- und Speichermedienvergütung für audio- und audiovisuelle Werke.**

Allerdings sieht § 27a VGG eine Beteiligung des Verlags für den Fall vor, dass der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft einer Verlagsbeteiligung zustimmt. Weiterhin hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung „Verlegeranteil“ festgehalten, dass eine Verlegerbeteiligung dann möglich ist, wenn der Urheber dem Verlag nach Veröffentlichung des Werkes die gesetzlichen Vergütungsansprüche abtritt. Im neuen Verteilungsplan der VG WORT sind diese beiden Alternativen in § 4 Abs. 2 (Zustimmung) und § 4 Abs. 3 (Abtretung) geregelt.

### **3.1 Beteiligung aufgrund Zustimmung des Urhebers (§ 4 Abs. 2 Verteilungsplan)**

Immer dann, wenn ein Urheber bereits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen hat, ist eine Verlagsbeteiligung nur möglich, wenn der betreffende Urheber einer solchen gegenüber der VG WORT zustimmt. Dazu wird die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung von der VG WORT beim Urheber werk- und verlagsbezogen abgefragt, d.h. der Urheber kann hinsichtlich seiner Zustimmung je nach Werk und Verlag differenzieren (anders im Bereich „Presse Repro“, wo die Zustimmung nur einheitlich für sämtliche in einem Kalenderjahr im jeweiligen Verlag veröffentlichte Beiträge erklärt werden kann).

In den Ausschüttungsbereichen „Wissenschaft“, „METIS (Texte im Internet)“, „Presse Repro“, „Hörfunk/Fernsehen“, „Sprachtonträger“ und „Video“ erfolgt die Abfrage der Zustimmung oder Nichtzustimmung zukünftig immer bereits bei der Meldung. Eine Zustimmung ist auch nachträglich für bereits gemeldete oder anderweitig – z.B. aufgrund von Nutzungsdaten – bei der VG WORT registrierte Werke möglich. Auf diese Weise können insbesondere auch Urheber belletristischer Werke oder von Kinder- und Jugendbüchern eine Zustimmung abgeben, auch wenn es im Ausschüttungsbereich „Bibliothekstantiemen“ kein eigentliches Meldeverfahren gibt. In allen Fällen kann die Zustimmung von den Urhebern entweder elektronisch über das Internetportal „T.O.M.“ der VG WORT (vorrangig erbetene Variante) oder mittels Papierformularen abgegeben werden. Die Zustimmung muss jeweils innerhalb der üblichen Meldefrist, d.h. grundsätzlich bis zum 31. Januar eines Jahres abgegeben worden sein, damit sie im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung berücksichtigt werden kann; später eingehende Erklärungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Im Bereich „METIS (Texte im Internet)“ muss die Zustimmung bis zum 1. Juli eines Jahres erklärt werden. Urheber können ihre ursprünglich erteilte Zustimmung ggf. später auch widerrufen mit der Wirkung, dass die Beteiligung des Verlages für die Zukunft entfällt.

Besonderheiten bei der Zustimmung gelten im Übrigen bei ausländischen sowie bei Hörbuch- und Taschenbuchverlagen. Bei ausländischen Verlagen kann eine Zustimmung zu Gunsten des Verlages nur berücksichtigt werden, wenn dieser Verlag seinerseits einen Vertrag mit der VG WORT oder mit den Schwestergesellschaften der VG WORT in Österreich (Literar Mechana) oder in der Schweiz (Pro Litteris) hat. Bei Hörbuchverlagen können Zustimmungen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um Eigenproduktionen des Verlages handelt, während bei der Umsetzung literarischer Vorlagen die Zustimmung nur zu Gunsten des lizenzgebenden Originalverlages erklärt werden kann. Auch bei Taschenbuchausgaben kann eine Zustimmung – sofern es sich nicht um eine Taschenbuch-Erstausgabe handelt – nur zu Gunsten des lizenzgebenden Hardcover-Verlages berücksichtigt werden. Weitere Erläuterungen zum Zustimmungsverfahren finden sich im gesonderten **Merkblatt „Verlagsbeteiligung bei der VG WORT: Hinweise für Urheber“**.

Erteilt ein Urheber seine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung, so teilt die VG WORT den für ein Werk sich ergebenden Ausschüttungsbetrag zwischen Urheber und Verlag auf und beide erhalten – unabhängig voneinander – eine Auszahlung. Das genaue Aufteilungsverhältnis von Urheber- und Verlagsanteil ist im Verteilungsplan der VG WORT in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt (vgl. dazu nachstehend unter 4.). Stimmt der Urheber einer Verlagsbeteiligung nicht zu oder äußert er sich dazu nicht, wird ausschließlich und in voller Höhe an den Urheber ausgeschüttet.

Schaubild:

Urheberanteil	Verlagsanteil (sofern Zustimmung) <b>oder</b> Weiterer Urheberanteil (wenn keine Zustimmung)
(z.B. 70%)	100%

Die Entscheidung, einer Verlagsbeteiligung zuzustimmen oder nicht zuzustimmen, liegt stets allein beim jeweiligen Urheber. Zur Wahrung dieser Entscheidungsfreiheit kann die VG WORT Verlagen keine Auskünfte dazu erteilen, für welche Werke Zustimmungen abgegeben wurden. Auch im Rahmen von Ausschüttungsinformationen wird die VG WORT Verlagen bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen immer nur den Gesamtbetrag für die jeweilige Sparte mitteilen.

Im Ergebnis müssen Verlage bei Urhebern mit einem Wahrnehmungsvertrag grundsätzlich nicht selbst aktiv werden; es steht den Verlagen jedoch selbstverständlich frei, ihre Urheber auf das Verfahren der VG WORT zur Verlegerbeteiligung hinzuweisen.

### 3.2 Beteiligung aufgrund Abtretung und Meldung durch den Verlag (§ 4 Abs. 3 Verteilungsplan)

Eine Beteiligung des Verlages aufgrund des in § 4 Abs. 3 des Verteilungsplans vorgesehenen Verfahrens ist immer dann möglich, wenn ein Urheber keinen Vertrag mit der VG WORT oder einer anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaft für Sprachwerke (z.B. Literar Mechana, Pro Litteris) abgeschlossen hat. Anders als beim „Zustimmungsverfahren“ (s.o.) ist hier stets erforderlich, dass der Verlag – wenn er von dieser im Verteilungsplan vorgesehenen Alternative Gebrauch machen möchte – aktiv tätig wird. Dazu muss er sich in einem ersten Schritt um Abtretungserklärungen von geeigneten Urhebern bemühen. Im zweiten Schritt hat er dann bezüglich derjenigen Werke, für die er Abtretungen erhalten hat, Meldungen bei der VG WORT abzugeben. Dazu im Einzelnen:

#### 3.2.1 Abtretung

##### 3.2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Abtretungen von gesetzlichen Vergütungsansprüchen seitens Urheber an Verlage müssen, damit sie von der VG WORT berücksichtigt werden können, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der jeweilige Urheber – oder, im Falle von Verstorbenen, dessen Erbe – darf über keinen Vertrag mit der VG WORT oder einer ausländischen Schwestergesellschaft der VG WORT verfügen. Denn wenn ein solcher Vertrag besteht, wurden die gesetzlichen Vergütungsansprüche an den Werken dieses Urhebers bereits der VG WORT eingeräumt und eine nochmalige Abtretung geht ins Leere. Bei allen bereits mit der VG WORT (unmittelbar oder mittelbar) vertraglich verbundenen Urhebern kommt daher allein das unter 3.1. erläuterte Zustimmungsverfahren zur Anwendung;
- Die Abtretung muss sich auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz für ein konkret bezeichnetes Werk (oder mehrere konkret genannte Werke) beziehen;

- ein Sonderfall ist der Bereich „Presse Repro“, wo sich die Abtretung auf sämtliche in einem Kalenderjahr im jeweiligen Verlag veröffentlichte Beiträge beziehen muss;
- Die Abtretung muss zeitlich **nach Veröffentlichung des Werkes** (der Werke) vereinbart werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Verlegeranteil-Entscheidung des BGH, nach der eine Abtretung vor Veröffentlichung unwirksam ist. Eine Abtretung im Verlagsvertrag ist damit im Regelfall nicht möglich; vielmehr muss die Vereinbarung grundsätzlich separat – und nachträglich – geschlossen werden (beispielsweise im Zusammenhang mit der Übersendung von Belegexemplaren an den Urheber);
  - Im Zusammenhang mit der Abtretung hat der Verlag den Urheber ferner darauf hinzuweisen, dass dieser trotz Abtretung die Möglichkeit behält, selbst einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abzuschließen und unter den im Verteilungsplan der VG WORT geregelten Voraussetzungen eine Ausschüttung des vorgesehenen Urheberanteils zu erhalten. Hintergrund ist, dass auch im Falle der Abtretung eine quotenmäßige Ausschüttung erfolgt (s. nachfolgend unter 4.). Der für einen Verlag mögliche Ausschüttungsbetrag wird daher nicht geschmälert, wenn der abtretende Urheber sich im Anschluss an die Abtretung ebenfalls an die VG WORT wendet.
  - Im Rahmen der Anmeldung des Werkes bei der VG WORT (s. nachstehend 3.2.2.) muss der Verlag der VG WORT konkrete Angaben zum jeweiligen Urheber machen; aus diesem Grund sollte die Abtretungsvereinbarung aus datenschutzrechtlichen Erwägungen auch eine Einwilligung zur Verarbeitung solcher personenbezogener Daten durch den Verlag und die VG WORT enthalten.

Gemeinsam mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat die VG WORT ein **Muster** für eine den Anforderungen von § 4 Abs. 3 des Verteilungsplans genügende Abtretungsvereinbarung entwickelt, das sich im **Anhang** zu diesem Merkblatt befindet.

### **3.2.1.2 Hinweise zu Abtretungen in den Bereichen „Wissenschaft“ und „METIS (Texte im Internet)“**

Abtretungen sind grundsätzlich möglich für sämtliche veröffentlichten Werke, die noch dem Urheberrechtsschutz unterliegen (§ 64 UrhG). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Verteilungsplan der VG WORT teilweise **Meldefristen** vorsieht, d.h. einen begrenzten Zeitraum nach Veröffentlichung oder Sendung eines Werkes, in dem dieses bei der VG WORT zur Vergütung angemeldet werden muss. Zukünftig gelten hier für die Meldung von Werken, für die Abtretungen vorliegen, die gleichen Fristen wie bei der Meldung durch die Urheber selbst. Relevant ist dies insbesondere für Ausschüttungen im Bereich **„Wissenschaft“**. Hier gilt, dass Beiträge in Zeitschriften und Büchern innerhalb von 2 Jahren, ganze Bücher (die von einem einzelnen Urheber oder von Miturhebern gemeinsam verfasst, herausgegeben oder übersetzt wurden), hingegen innerhalb von 3 Jahren nach Veröffentlichung gemeldet werden müssen, wobei Stichtag jeweils der 31. Januar eines Jahres ist (Bsp: bis 31. Januar 2018 können noch gemeldet werden: Bücher aus 2015 und jünger, Beiträge aus 2016 und jünger; ab dem 1. Februar 2018 können dann nur noch Bücher ab 2016 und Beiträge ab 2017 gemeldet werden, usw.). Dies bedeutet, dass Abtretungen für nicht mehr meldefähige Werke zwar möglich sind, im Regelfall aber nicht zu einer Vergütung durch die VG WORT führen werden (möglich wäre eine Vergütung trotz Ablauf der Meldefrist für die Ausschüttung Wissenschaft allerdings dann, wenn es sich um Werke handelt, die nicht nur in wissenschaftlichen, sondern auch in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken entstehen (z.B. Sachbücher); diese könnten ggf. eine gesonderte Vergütung im Bereich „Bibliothekstantieme“ erhalten, sofern Ausleihvorgänge des Werkes festgestellt werden). Im Bereich **„METIS (Texte im Internet)“** ist ferner zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die jeweiligen Werke im ausschüttungsrelevanten Zeitraum eine Zugriffszählung erfolgt sein muss und der erforderliche Mindestzugriff für das jeweilige

Meldejahr erreicht wurde. Andernfalls wäre auch hier eine Abtretung zwar möglich, würde jedoch nicht zu einer Ausschüttung führen.

### 3.2.2 Meldung bei der VG WORT

Hat der Verlag im ersten Schritt Abtretungen von nicht mit der VG WORT verbundenen Urhebern erhalten, hat er im zweiten Schritt sodann die entsprechenden Werke, für die Abtretungen vorliegen, bei der VG WORT anzumelden. Diese Meldung muss **grundsätzlich bis zum 31. Januar** eines Jahres erfolgen, um noch im Rahmen der Hauptausschüttung des gleichen Jahres berücksichtigt werden zu können. Lediglich im Bereich „**METIS (Texte im Internet)**“ gilt eine gesonderte Meldefrist, die am **1. Juni** eines jeden Jahres endet. Später eingehende Meldungen können erst für die Ausschüttung im Folgejahr berücksichtigt werden, sofern die Meldefrist nicht insgesamt bereits abgelaufen ist (Bsp.: Wird eine wissenschaftliche Buchveröffentlichung aus 2016 im Februar 2018 gemeldet, so wird diese zwar nicht mehr im Rahmen der Hauptausschüttung 2018 vergütet, wohl aber in 2019, da eine Meldung für Bücher aus 2016 insgesamt noch bis zum 31.1.2019 möglich ist). Anders als bei der Ausschüttung an Urheber, die in manchen Ausschüttungsbereichen keine Meldung erfordern (z.B. Bibliothekstantieme), müssen Verlage durch Abtretung erlangte Vergütungsansprüche stets bei der VG WORT anmelden. Im Rahmen dieser Meldung hat der Verlag auch konkrete persönliche Daten zum Urheber (insbes. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum) anzugeben, damit ein Abgleich mit den bereits bei der VG WORT registrierten Urhebern möglich ist. Der Verlag hat der VG WORT ferner zu bestätigen, dass er für diese Werke die von der VG WORT wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche durch Abtretung erworben hat und die VG WORT von Ansprüchen Dritter, insbesondere des Urhebers selbst, freizustellen. Auf Verlangen sind **Nachweise** hinsichtlich der Übertragung der Ansprüche zu erbringen (Vorlage der konkreten Abtretungsvereinbarung).

Die Abgabe von Meldungen von Verlagen hat über das **Internetportal „T.O.M.“** der VG WORT zu erfolgen. Allerdings ist eine entsprechende Programmierung des Portals aktuell noch nicht abgeschlossen. Die Möglichkeit der Meldung von durch Abtretung erlangten Ansprüchen wird Verlagen jedoch spätestens **ab dem 15. Januar 2018** möglich sein. Die Meldung für die Hauptausschüttung 2018 muss sodann bis spätestens zum **31. Januar 2018** durchgeführt werden. Verlage, die bislang noch nicht für das Portal „T.O.M.“ freigeschaltet sind, müssen bis spätestens 31. Dezember 2017 eine Registrierung bei der VG WORT beantragen, damit eine rechtzeitige Freischaltung garantiert werden kann (<https://tom.vgwort.de/portal/login>).

Ein etwas abweichender Zeitplan gilt für die Meldung abgetretener Ansprüche durch Verlage im Bereich „**METIS (Texte im Internet)**“: Hier wird die Fertigstellung des Portals voraussichtlich im **Februar 2018** erfolgen, die Meldefrist endet sodann am **1. Juni 2018**.

Wir bitten um Verständnis, dass im ersten Jahr der Umsetzung des neuen Verteilungsplans nur dieses relativ enge Zeitfenster für die Abgabe von Meldungen zur Verfügung stehen wird. Weitere Details zum Prozedere der Meldung wird die VG WORT noch über Ihre Homepage bekanntgeben, sobald die Programmierung abgeschlossen ist.

### 3.3 Zur Vorgehensweise beim Einholen von Abtretungserklärungen

Aus Gründen des Datenschutzes kann die VG WORT Verlagen grundsätzlich nicht mitteilen, ob ein Urheber vertraglich mit ihr verbunden ist oder nicht. Allerdings ist eine genaue Kenntnis des Vertragsstatus eines Urhebers auch nicht erforderlich, da eine Verlagsbeteiligung in beiden dargestellten Alternativen

tiven (3.1. und 3.2) im Ergebnis von der freien Entscheidung des Urhebers abhängt, die für eine Verlagsbeteiligung notwendigen Erklärungen (Zustimmung oder Abtretung) abzugeben. Ob der Urheber hierbei eine Zustimmung im Sinne von 3.1. oder eine Abtretung im Sinne von 3.2. mit anschließender Meldung durch den Verlag erklärt, macht im Hinblick auf die Höhe der Verlagsbeteiligung keinen Unterschied. Verlage, die ihre Urheber im Hinblick auf mögliche Abtretungen im Sinne von 3.2. ansprechen wollen, sollten daher gleichzeitig auch auf die Möglichkeit der Verlagsbeteiligung aufgrund Zustimmung des Urhebers (s.o. 3.1) hinweisen, die besteht, wenn der Urheber mit der VG WORT durch einen Wahrnehmungsvertrag vertraglich verbunden ist. Verlage, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind, erhalten dort weitere Informationen.

#### 4. Aufteilungsquoten im Falle der Verlagsbeteiligung

Sofern ein Urheber einer Verlagsbeteiligung zugestimmt hat (3.1.), oder der Verlag seinerseits aufgrund einer vorangegangenen Abtretung das Werk bei der VG WORT angemeldet hat (3.2), wird die auf dieses Werk insgesamt entfallende Vergütung für gesetzliche Vergütungsansprüche nach folgenden Schlüsseln zwischen Urheber(n) und Verlag aufgeteilt:

Ausschüttungsart	Anteil Urheber (in %)	Anteil Verlag (in %)
Wissenschaft (Fachbücher)	50	50
Wissenschaft (Buchbeiträge)	50	50
Wissenschaft (Lieferungen)	50	50
Wissenschaft (Zeitschriften)	70	30
Wissenschaft (Übersetzungen von Fachbüchern)	70	30
Bibliothekstantiemen	70	30
Presse Repro	70	30
Schulbuch	70	30
Hörfunk / Fernsehen (Gerätevergütung); Video (bei Nutzung / Adaption eines vorbestehenden verlegten Werks)	70	30
Kabelweitersendung (bei vorbestehenden verlegten Werken)	70	30
Tonträger	70	30
Fotokopieren an Schulen (wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher)	50	50
Fotokopieren an Schulen (übrige Werke)	70	30

Kopienversand	50	50
METIS (Texte im Internet) (bei frei verfügbaren Texten)	70	30
METIS (Texte im Internet) (bei Texten hinter Bezahlschranken)	60	40

Im Falle der Abtretung (3.2) setzt eine Ausschüttung an den Urheber allerdings voraus, dass dieser zuvor seinerseits einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abschließt. Schließt der Urheber hingegen keinen solchen Vertrag innerhalb der maßgeblichen Fristen ab, fließt der zunächst aufbewahrte Urheberanteil wieder der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Ausschüttungssparte zu.

\* \* \*

### Anhang: Mustervereinbarung für Abtretungen im Verhältnis Urheber – Verlag (vgl. 3.2)

Abtretungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum

(nachstehend: Urheber)

und

Firma, Anschrift, Karteinummer bei der VG WORT

(nachstehend: Verlag)

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Vergütungsansprüche gegenüber der VG WORT für die in den Jahren \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vom Verlag veröffentlichten Werke des Urhebers gemäß beiliegender Anlage.
2. Der Urheber erklärt, dass er in keinem vertraglichen Verhältnis zur VG WORT oder einer anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaft für Sprachwerke (z.B. Literar Mechana, Pro Litteris) steht und für die in der Anlage aufgeführten Werke auch keine „Einzelmeldungen Wissenschaft“ bei der VG WORT abgegeben hat.
3. Hiermit tritt der Urheber dem Verlag für die in der Anlage genannten Werke sämtliche gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz, die die VG WORT nach ihrem Wahrnehmungsvertrag in der jeweils aktuellen Fassung wahrnimmt, ab. Der Verlag nimmt die Abtretung an.
4. Die Abtretung ist erforderlich, damit der Verlag Ausschüttungen (bezogen auf den Verlagsanteil) von der VG WORT erhalten kann.
5. Der Verlag weist den Urheber darauf hin, dass er die Möglichkeit behält, selbst einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abzuschließen und unter den im Verteilungsplan der VG WORT geregelten Voraussetzungen eine Ausschüttung des vorgesehenen Urheberanteils zu erhalten. Der Anteil des Verlags wird hierdurch nicht geschmälert.

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten



Der Urheber willigt – jederzeit widerruflich – zugunsten des Verlags und der VG WORT ein:

- dass der Verlag zum Zwecke der Geltendmachung der abgetretenen Vergütungsansprüche personenbezogene Daten des Urhebers (Name, Vorname, Pseudonyme, Adresse, Geburtsdatum und Werke gemäß beiliegender Anlage) verarbeitet und insbesondere diese Daten im Rahmen der Meldung der genannten Werke an die VG WORT übermittelt. Der Urheber erklärt sich auch damit einverstanden, dass der Verlag diese Vereinbarung gegenüber der VG WORT zum Zwecke des Nachweises der abgetretenen Vergütungsansprüche vorlegen kann;
- dass die VG WORT personenbezogene Daten des Urhebers (Name, Vorname, Pseudonyme, Adresse, Geburtsdatum und Werke gemäß beiliegender Anlage) zum Zwecke der Identifizierung des Urhebers sowie zur Prüfung der Berechtigung und ggf. Erfüllung der abgetretenen Ansprüche verarbeitet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Urheber

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Verlag